

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung

2. Fördermöglichkeiten

(z. B. zur Beseitigung von Brachflächen)

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

! gehören per Gesetz zu den „städtebaulichen Grundsätzen“ des Bauplanungsrechts !

Baugesetzbuch (BauGB)

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

> § 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der BLP

□ Absatz 5 Gewährleistung nachhaltiger Entwicklung
- zur Erfüllung sozialer Anforderungen

(Befriedigung des Wohnbedarfs, Anzahl und maximale Größe der Wohneinheiten, Bedarf Mietwohnungsbau)

- sozialgerechte Bodennutzung

(Berücksichtigung sozialer Aspekte beim Verkauf von Bauplätzen)

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

> § 1 BauGB

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der BLP

□ Absatz 6

die BLP hat zu berücksichtigen:

- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Wohnbedürfnisse in der Kommune
(Familien mit mehreren Kindern, Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen, Bevölkerungsentwicklung)
- soziale Bedürfnisse der Menschen
(Nähe zu sozialen Einrichtungen, ÖPNV, Nähe zu Stadtkern, Außenorte mit entsprechender Infrastruktur)
- Bedürfnisse alter und behinderter Menschen
(insbesondere Barrierefreiheit)

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

□ Belange sind also per Gesetz zu beachten

die Belange werden - neben anderen
städtebaulichen Belangen – gegen- und
untereinander abgewogen

ist bereits gängige Praxis

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

> Möglichkeiten der Umsetzung

! per Gesetz geregelt !

- § 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

Abs. 1 Nr. 6 festgelegt werden kann Höchstzahl für
Wohneinheiten
(dadurch Forcierung des Mietwohnungsbaus)

Beispiele
(B-Plan 113 Flussviertel, B-Plan 109 Mollkerei, Hünshoven III)

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

Abs. 1 Nr. 7 der abschließende Festsetzungskatalog bietet keine Möglichkeit Flächen auszuweisen, in denen ausschließlich der so genannte soziale Wohnungsbau realisiert werden kann. Bei den bisherigen Planungen ist beides möglich.

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

Verzicht auf Begrenzung der Anzahl der Wohnungen

Alternativ kann eine angemessene Höchstzahl an Wohnungen festgesetzt werden

Inanspruchnahme der Förderung im sozialen Wohnungsbau bleibt freiwillig.

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

> Sonstiges

Schaffung von ca. 170 WE-en (fast nur im Mietwohnungsbau) in den letzten 4 Jahren

1. Soziale Belange in der Bauleitplanung (BLP)

> Vergabe von Bauplätzen

- Kaufgesuche werden chronologisch erfasst und abgearbeitet
- aber Vorzüge für Personen
 - die bisher noch kein Grundeigentum hatten (Rabatt)
 - mit Kinder (Rabatt)

2. Fördermöglichkeiten

- bisher keine bekannt
- Auf Wunsch können Informationen hierzu eingeholt werden
- tendenziell hat die Stadtverwaltung nur Möglichkeit der Information